

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform
im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)
– Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 § 203 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 12 angefügt:
„12. Einrichtung von Patientenvertretungen.“

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Die Patienten sind in den Satzungen und Selbstverwaltungsorganen gar nicht oder zu wenig erwähnt und haben keinerlei Möglichkeit, irgendwie bei den Krankenkassen, die doch besonders im Dienst der Versicherten stehen sollten, mit zu entscheiden und an Planungen der gesundheitlichen Versorgung teilzuhaben. Lediglich in den Selbstverwaltungsorganen sollen und sind Vertreter der Versicherten beteiligt. Deren Einflußmöglichkeiten sind durch die paritätische Besetzung neben Arbeitgebervertretern aber sehr gering und entsprechen nicht der Bedeutung der Patienten in der Gesetzlichen Krankenversicherung. Daher sind daneben noch Patientenvertreter einzusetzen, die nicht in die Selbstverwaltungsorgane eingebunden sind, sondern neben diesen stehen. Dadurch soll die Mitbestimmung der Patienten erheblich verbessert werden. Die Bezahlung der Patientenvertreter erfolgt durch die Krankenkasse.

